



Hauptsitz:	Sitz:
Augsburger Straße 700	Waldhornplatz 1
70329 Stuttgart	76131 Karlsruhe
Tel.: 0711-9321-0	Tel.: 0721-6098-1
Fax: 0711-9321-500	Fax: 0721-6098-5200
E-Mail: info@uk-bw.de	E-Mail: info@uk-bw.de

Leitfaden für Feuerwehren

Die Unfallkasse Baden-Württemberg ist der neue gesetzliche Unfallversicherungsträger für den Kommunal- und Landesbereich in Baden-Württemberg, insbesondere für die Gemeindefeuerwehren

Die Feuerwehren erfüllen eine wichtige Aufgabe in unserer Gesellschaft. Brandbekämpfung, technische Hilfeleistung, Rettungsmaßnahmen und die aktive Mitwirkung im Katastrophenschutz zählen zu ihren Einsatzbereichen.

Mehr als eine Million Frauen und Männer versehen in den Feuerwehren freiwillig Dienst für die Allgemeinheit. Aus diesem Grund hat der Staat die Angehörigen der Feuerwehren in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. Jeder Feuerwehrangehörige hat bei einem Arbeitsunfall im Feuerwehrdienst einen Rechtsanspruch auf die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Für die Gemeinde-Feuerwehren in Baden-Württemberg gibt es seit 1.7.2003 **einen** Ansprechpartner in Sachen Gesetzlicher Unfallversicherung:
die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW).

Die UKBW ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Körperschaften, Badischer und Württembergischer Gemeindeunfallversicherungsverband sowie Badische und Württembergische Unfallkasse, die in die UKBW eingegliedert wurden. Dies wurde durch Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg beschlossen.

Die UKBW hat ihren Hauptsitz in Stuttgart, einen weiteren Sitz in Karlsruhe und gehört zu den größten gesetzlichen Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand in Deutschland. Durch die neue Bezeichnung „UKBW“ erhoffen wir uns auch, dass die Verwechslungsgefahr mit den beiden Kommunalversicherern im Lande (dem Badischen Gemeindeversicherungsverband und dem Württembergischen Gemeindeversicherungsverein a.G.) deutlich reduziert wird.

Ca. 3,4 Millionen Personen (Arbeiter, Angestellte im Kommunal- oder Landesbereich, Schüler, Kindergartenkinder und Angehörige der **Gemeindefeuerwehren** sind seit 1.7.2003 bei der **UKBW** gesetzlich gegen Arbeits-, Schulunfälle und Berufskrankheiten versichert.

Aus der Vielzahl der uns jährlich gemeldeten Unfälle und der zu Grunde liegenden Sachverhalte (betroffen sind Kinder, Jugendliche wie auch Erwachsene) gewinnen wir unsere Erfahrung sowohl in der Prävention als auch im Leistungsbereich, der im Wesentlichen die medizinische und berufliche Rehabilitation umfasst.

Die UKBW versteht sich als starker, leistungsfähiger und moderner Partner in allen Fragen zur Sicherheit am Arbeitsplatz, zum Gesundheitsschutz, zur Rehabilitation und zur Entschädigung insbesondere auch für die Gemeindefeuerwehren.

Service-Center

Für eine zeitgemäße Erreichbarkeit haben wir für Sie ein kompetentes Service-Center eingerichtet. Diese Nummern sollten Sie sich merken:

0711 / 9321- 0
0721 / 6098 - 1

Unser Service Center ist erreichbar

Montag bis Donnerstag	von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Aufgaben der Unfallkasse Baden-Württemberg UKBW

Prävention und Erste Hilfe

Vorrangige Aufgabe der UKBW ist es, mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Dazu erlässt sie Unfallverhütungsvorschriften, überwacht deren Einhaltung, berät die Mitglieder über die notwendigen Maßnahmen für einen sicheren Betrieb und sorgt für die erforderliche Aus- und Fortbildung der Personen in den Unternehmen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind.

Die Gemeinden als Träger der Feuerwehren sind verpflichtet, bauliche Anlagen, Fahrzeuge, Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr so einzurichten und zu beschaffen, dass bei Ausbildung, Übung und Einsatz Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden. Außerdem hat die Gemeinde den Feuerwehrangehörigen geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und diese in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Feuerwehrangehörigen haben die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

Verantwortlich für einen sicheren Feuerwehrdienst ist der Bürgermeister/Oberbürgermeister als Unternehmer sowie der Leiter der Feuerwehr und seine Führungskräfte. Die Unfallversicherungsträger unterstützen die Verantwortlichen in den Feuerwehren, einschließlich Jugendfeuerwehr, durch Aufsichtspersonen. Sie beraten z. B. bei Bau- und Beschaffungsmaßnahmen, stellen Prüfgrundsätze für Geräte und Ausrüstungen der Feuerwehr sowie Informationsbroschüren und Ausbildungsunterlagen zur Verfügung, führen Seminare für Führungskräfte durch und engagieren sich in Gremien der Feuerwehr, an der Landesfeuerwehrschule und in der Regelsetzung.

Der Präventionsgedanke lässt sich wie folgt zusammenfassen:
„Der beste Unfall ist der, der gar nicht erst passiert.“

Rehabilitation und Entschädigung

Eine weitere Aufgabe der UKBW besteht darin, mit allen geeigneten Mitteln, den durch den Versicherungsfall verursachten Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern, seine Verschlimmerung zu verhüten und seine Folgen zu mildern.

Nach einem Arbeitsunfall

Im Folgenden möchten wir Ihnen einen Überblick geben

- was nach einem Arbeitsunfall zu tun ist,
- wer und welche Tätigkeiten versichert sind und
- welche Leistungen es gibt.

Die männliche Wortgebung ist nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen, sondern dient der besseren Lesbarkeit.

Die Erste-Hilfe ist für einen Feuerwehrmann selbstverständlich. Kleinere Verletzungen, die keinen Arztbesuch erfordern, sollten in das Verbandbuch eingetragen werden.

Wenn die Verletzungen voraussichtlich keine Arbeitsunfähigkeit bedingen, aber einen Arztbesuch erfordern, ist der am nächsten erreichbare Arzt aufzusuchen. Beim Arzt oder im Krankenhaus muss angegeben werden, dass es sich um einen Arbeitsunfall bei der Feuerwehr handelte und dass die UKBW zuständig ist.

Nach einem Unfall brauchen Sie Ihre Krankenkassen-Karte beim Arzt nicht vorzulegen. Weisen Sie Ihren Arzt auf Ihren Unfall bei der Feuerwehr hin, sagen Sie wie es passiert ist. Nach unserer Erfahrung gibt es fast keine Ärzte mehr, die nicht wissen, dass sie „Feuerwehr-Unfälle“ direkt mit uns abrechnen müssen.

Über Verträge mit den Leistungserbringern (Ärzten, Krankengymnasten, Apotheken) ist sicher gestellt, dass direkt mit uns abgerechnet werden kann. Sofern privatärztliche Behandlungskosten bei uns eingereicht werden, können wir nur die Höhe der für Sozialversicherungsträger geltenden Sätze übernehmen.

Wohin mit der Unfallanzeige

Als Faustregel hierzu gilt:

Wenn Sie vor dem 1.7.2003 Ihre Unfallanzeige nach Stuttgart gesandt haben, tun Sie es auch weiterhin. Analog gilt das Verfahren für den Sitz Karlsruhe. Die „neuen“ Unfallanzeigen mit den jeweils eingedruckten Empfängerdaten können Sie in unserem Internet-Auftritt in der für Sie geltenden Version herunterladen unter: www.uk-bw.de
Restbestände mit den alten Bezeichnungen können selbstverständlich aufgebraucht werden.

Wichtig: Die Unfallmeldung an uns macht die Meldung an den Kommunalversicherer nicht entbehrlich.

Wann ist eine Unfallanzeige zu erstatten?

Hier eine kleine Entscheidungshilfe: Melden Sie alle Unfälle in denen Feuerwehrangehörige nach einem Unfall während des Einsatzes oder beim vom Feuerwehrkommandanten angesetzten Dienst einen Arzt aufgesucht haben.

Pflicht zur Unfallanzeige

Unfälle mit einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen sind mit der Unfallanzeige vom Feuerwehrkommandanten oder von der Gemeinde / Stadt innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnis vom Unfall anzuzeigen. Bei Unfällen mit Todesfolge oder besonders schweren Verletzungen müssen Sie uns anrufen oder per FAX oder Email informieren.

Welche Angaben sind zu machen ?

Wir benötigen mindestens:

- Name, Vorname,
- Adresse und
- Geburtsdatum des Verletzten,
- das Unfalldatum
- Verletzung
- Unfallhergang

Wenn Sie kurzfristig keine detaillierten Angaben erhalten, genügt uns auch: „noch nicht bekannt“ und Sie können etwa fehlende Angaben nachreichen.

Die Angaben müssen nicht unbedingt beim Verletzten erfragt werden; Kameraden als Zeugen oder Kenntnispersonen können ebenso sachdienlich aussagen.

Selbständige, Freiberufler

Ein Hinweis in der Unfallanzeige, dass der Verletzte selbständig oder freiberuflich tätig ist, sollten Sie uns insbesondere in den Fällen geben, in denen Verletzte keine Entgeltfortzahlung haben, bei keiner gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, oder dort keinen Anspruch auf Barleistungen haben (z. B. Selbstständige, Landwirte, Freiberufliche). Besser noch ist ein Anruf bei uns, damit wir schneller reagieren können.

Versicherte Personen

- Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren,
- Angehörige der Jugendfeuerwehren,
- Mitglieder Alters- und Ehrenabteilungen,
- ehrenamtlich Tätige oder im Feuerwehrdienst Beschäftigte (nicht Beamte),
- Personen, die im Einzelfall durch die Feuerwehr zur Hilfeleistung aufgefordert werden,
- ehrenamtlich Lehrende in Feuerweherschulen, Kreisfeuerwehrzentralen, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen der Feuerwehren.

Versicherte Tätigkeiten

Rechtsgrundlagen und Aufgaben der öffentlichen Feuerwehren ergeben sich im Wesentlichen aus dem Feuerwehrgesetz des Landes Baden-Württemberg. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich zunächst auf die in diesem Gesetz genannten Aufgaben. Hiernach hat die Feuerwehr z. B. bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht worden sind, Hilfe zu leisten und die Bevölkerung sowie das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen.

Neben dem aktiven Brand- und Hilfeleistungseinsatz umfasst der Unfallversicherungsschutz auch Alarm- und Einsatzübungen, den Übungsdienst sowie Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungen, Arbeits- und Werkstättendienst.

Darüber hinaus ist die Teilnahme an solchen Veranstaltungen versichert, die offiziellen Charakter haben und den Belangen der Feuerwehr dienen. Zusammenfassend besteht also für die in Freiwilligen Feuerwehren Tätigen Versicherungsschutz bei allen Verrichtungen, die den Aufgaben und Zwecken der Organisation unmittelbar dienen und für die Feuerwehrdienst angesetzt ist, z.B.

- kameradschaftlichen Zusammenkünfte
- Teilnahme an Tagungen des Landesfeuerwehrverbandes und an den Großkundgebungen des Deutschen Feuerwehrverbandes,

- öffentlichen Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern,
- Ehrungen von verdienten Mitgliedern
- Teilnahme Leistungswettkämpfen

Eine katalogmäßig abschließende Aufzählung des Versicherungsschutzes ist im Gesetz nicht vorgesehen, und sie ist auch nicht möglich, weil jeweils auf die Umstände des Einzelfalls abgestellt werden muss.

Helfer, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten und für die Feuerwehr tätig werden, sind hierbei nicht über das Unternehmen Feuerwehr unfallversichert, sondern unter Umständen über die Gemeinde. Anspruch auf Mehr- und zusätzliche Leistungen neben den Regelleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung hat diese Personengruppe jedoch nicht.

Versicherungsfälle

Versicherungsfälle, die Ansprüche auf Leistungen bei der UKBW begründen, sind - Arbeitsunfälle (einschließlich Wegeunfälle) und – Berufskrankheiten.

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die eine **versicherte Person** infolge einer **versicherten Tätigkeit** (Einsatz, Übung usw.) erleidet. Ferner ist erforderlich, dass zwischen dem Unfallereignis und dem Körperschaden ein rechtlich wesentlicher ursächlicher Zusammenhang besteht.

Hierzu zählen beispielsweise auch Erkältungen, die sich ein Feuerwehrangehöriger im Rahmen eines Einsatzes zuzieht.

Wegeunfälle

Zum Wegeunfall zählen Unfälle auf dem Weg zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr oder zu der sonstigen versicherten Tätigkeit und zurück zur Wohnung.

Grundsätzlich ist der unmittelbare Weg versichert. Auf Umwegen besteht grundsätzlich nur dann Unfallversicherungsschutz, wenn sie zur Durchführung von Fahrgemeinschaften zurückgelegt werden oder verkehrsgünstiger bzw. gefahrloser sind. Die Wahl des Verkehrsmittels steht dabei jedem frei.

Wird der Weg aus privaten Gründen unterbrochen, so entfällt der Versicherungsschutz während dieser Zeit. Der Heimweg nach einer versicherten Tätigkeit muss in einem zeitlichen Zusammenhang zum Dienstende stehen. Eingeschobene eigenwirtschaftliche Verrichtungen (z. B. der Aufenthalt in einer Gaststätte) sind nicht unfallversichert. Wenn Sie bis zu maximal 2 Stunden den Heimweg infolge einer privaten Tätigkeit unterbrechen und danach Ihren üblichen Heimweg fortsetzen, sind Sie auf dem restlichen Weg wieder versichert. Dauert die private Tätigkeit länger als 2 Stunden, ist auch der sich anschließende Heimweg nicht versichert.

Berufskrankheiten

Berufskrankheiten sind solche Krankheiten, die in der Berufskrankheitenverordnung bezeichnet sind und die der Helfer infolge der versicherten Tätigkeit erleidet.

Heilbehandlung

Die Heilbehandlung verfolgt mit allen geeigneten Mitteln das Ziel, den durch den Versicherungsfall verursachten Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern, seine Verschlimmerung zu verhüten und seine Folgen zu mildern.

- Erstversorgung, ärztliche und zahnärztliche Behandlung, einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz,
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
- häusliche Krankenpflege,
- Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen,
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation einschließlich Belastungserprobung und Arbeitstherapie.

Die Leistungen werden sowohl ambulant als auch, falls erforderlich, in Krankenhäusern, Kur- und Spezialeinrichtungen erbracht. Als Gesundheitsschaden gilt auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft

Anspruch auf solche Leistungen besteht, wenn der Versicherte seine bisherige berufliche Tätigkeit wegen des Versicherungsfalles nicht mehr oder nur noch wesentlich erschwert oder nur unter Einsatz geeigneter Hilfen ausüben kann. Sie haben das Ziel, den Versicherten nach seiner Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung seiner Eignung, Neigung, der bisherigen Tätigkeit und der Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt wie auch in seinem sozialen Umfeld möglichst auf Dauer wieder einzugliedern.

Das Spektrum dieser Leistungen reicht von Hilfen für die persönliche Mobilität (z.B. technische Hilfen zur Umrüstung eines Autos), über den Arbeitsplatz bis in die Wohnung (z.B. finanziellen Hilfen zum behindertengerechten Wohnen).

Entschädigung durch Geldleistungen

Verletztengeld bei Arbeitsunfähigkeit

Das Verletztengeld hat Lohnersatzfunktion und berechnet sich bei Versicherten, die der gesetzlichen Krankenversicherung angehören, grundsätzlich wie das Krankengeld. Es wird von dem Tag an gewährt, an dem die Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Versicherungsfalles nach ärztlicher Feststellung begonnen hat. Das Verletztengeld beträgt 80 % des kalendertäglichen Bruttoregelingeltes und ist auf die Höhe des kalendertäglichen Nettoarbeitsentgeltes begrenzt.

Bei gesetzlich gegen Krankheit versicherten Personen werden zudem grundsätzlich die einbehaltenen Beiträge zur Sozialversicherung erstattet.

Wichtig:

Rechtzeitig vor Ende der Lohnfortzahlung durch Ihren Arbeitgeber sollten Sie sich an Ihre gesetzlichen Krankenkasse wegen der Verletztengeldzahlung wenden.

Privat krankenversicherte Personen, Selbständige und Freiberufler sollten sich dagegen direkt mit uns in Verbindung setzen.

Übergangsgeld bei einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben

Übergangsgeld wird gezahlt, wenn Versicherte infolge des Versicherungsfalles Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. Es beträgt je nach Familienstand zwischen 68 v. H. und 75 v. H. des Verletztengeldes.

Neben dem Übergangsgeld werden auch die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung erstattet

Mehr- und zusätzliche Leistungen

Sowohl zum Verletzten- wie auch zum Übergangsgeld gibt es unter bestimmten Voraussetzungen Mehr- und zusätzliche Leistungen. Es ist ein Mindestverdienstausschluss festgesetzt, es gibt aber auch eine Höchstgrenze.

Rente an Versicherte

Die UKBW zahlt an Ihre Versicherten Rente, wenn über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 20 % besteht. Bei mehreren Versicherungsfällen kommt eine Rente dann in Betracht, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit aus jedem einzelnen Versicherungsfall wenigstens 10 % erreicht und damit die Gesamt-MdE aller Versicherungsfälle wieder mindestens 20 % beträgt.

Die Rente beträgt - bei vollständigem Verlust der Erwerbsfähigkeit (MdE = 100 %) zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes (= Vollrente), - bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit den entsprechenden Teil der Vollrente (= Teilrente).

Der Jahresarbeitsverdienst ist der Gesamtbetrag aller Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen des Versicherten in den zwölf Kalendermonaten vor dem Unfallmonat, bis zu einer Höchstgrenze von zur Zeit 72.000 €. Ebenso gibt es – abhängig vom Lebensalter – einen Mindest-Jahresarbeitsverdienst (von Bedeutung insbesondere für Jugendliche und Rentner).

Leistungen im Todesfall

Bei Tod durch einen Versicherungsfall sind zu zahlen:

Sterbegeld in Höhe von einem Siebtel der im Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße (= statistische Größe, die der Gesetzgeber für jedes Kalenderjahr vorgibt). Kosten der Überführung an den Ort der Bestattung, wenn der Tod nicht am Ort der ständigen Familienwohnung des Versicherten eingetreten ist und der Versicherte sich dort aus Gründen aufgehalten hat, die im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit oder mit den Folgen des Versicherungsfalles stehen.

Rente an Ehegatten

Bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, wird eine Hinterbliebenenrente in Höhe der Vollrente gezahlt.

Ab dem darauf folgenden Monat beträgt die Hinterbliebenenrente zwischen 30 und 40 % des Jahresarbeitsverdienstes.

Waisenrente

Jedes Kind des Verstorbenen erhält bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Waisenrente von 30 % des Jahresarbeitsverdienstes, wenn es Vollwaise ist; Halbweisen erhalten eine Rente von 20 % des Jahresarbeitsverdienstes. Bei Schul- oder Berufsausbildung und in Sonderfällen wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt, ausnahmsweise auch darüber hinaus.

Einkommen von Hinterbliebenen werden unter bestimmten Voraussetzungen auf die Renten angerechnet, wobei es Freibeträge gibt.

Mehrleistungen zu Renten an Versicherte

Als Mehrleistung zur Rente an Versicherte wird ein fester Betrag von 8,- € monatlich für je

10 % Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt. Bei Gewährung einer Teilrente wird der Teil dieses Betrages gezahlt, der dem Grad der MdE entspricht. Bei einer 20 %-igen Rente an den Versicherten betragen die Mehrleistungen monatlich 16,- €.

Mehrleistungen zu Renten an Hinterbliebene

Zu einer Witwenrente, Witwerrente wird jährlich als Mehrleistung ein Zuschlag von 1/10 des Jahresarbeitsverdienstes gewährt.

Für eine Halbwaise betragen die Mehrleistungen zur Rente jährlich 1/20 und für eine Vollwaise jährlich 1/10 des Jahrsarbeitsverdienstes.

Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen mit den Mehrleistungen zu den Renten insgesamt 80 % des Höchstjahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen.

Zusätzliche Leistungen zu Renten an Versicherte

Bei Gewährung der Vollrente (MdE = 100 %) wird ein Zuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Jahresarbeitsverdienst und der Rente an Versicherte einschließlich der Mehrleistung gewährt.

Bei der Gewährung einer Teilrente wird der zu berechnende Zuschlag entsprechend dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit errechnet.

Zusätzliche Leistungen zu Renten an Hinterbliebenenrente

Bei Tod des Versicherten wird ein einmaliger Betrag von 10 225,84 € gezahlt, der sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um je 2 045,17 € erhöht.

Laufend monatlich werden gewährt

zur Witwen-/Witwerrente oder einer Rente für einen früheren Ehegatten ein Zuschlag, der sich aus einem Jahresbetrag in Höhe 1/10, - zur Waisenrente ein Zuschlag, der sich aus einem Jahresbetrag in Höhe eines 1/20, bei Vollwaisen in Höhe 1/10, des der Rente zugrunde liegenden Jahresarbeitsverdienstes errechnet.

Was ist zu tun, um die Geldleistungen zu erhalten ?

Die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung werden von Amts wegen festgestellt, d.h. Sie müssen keinen Antrag stellen, können es aber selbstverständlich tun.

Ersatz für Sachschäden und Aufwendungen, Schmerzensgeld

Sachschäden, die bei einer versicherten Tätigkeit oder auf dem damit zusammenhängenden Weg eintreten (z. B. Beschädigung des eigenen Pkws bei einem Verkehrsunfall) können aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht ersetzt werden. Nach § 16 des Feuerwehrgesetzes ist jedoch der Ersatz eines Sachschadens durch die Gemeinde auf Antrag vorgesehen. Ein Schmerzensgeld ist in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht vorgesehen.

Entgeltfortzahlung

Das Feuerwehrgesetz verpflichtet die Gemeinden zur Erstattung von Entgeltfortzahlungskosten. Nach § 17 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg hat die Gemeinde den privaten Arbeitgebern auf Antrag ihre aufgrund gesetzlicher Verpflichtung erbrachten Entgelt-

fortzahlungsleistungen zu ersetzen, wenn die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers durch den Feuerwehrdienst verursacht wurde. Eine Erstattungspflicht gegenüber den öffentlichen Arbeitgebern oder freiberuflich Tätigen besteht nicht.

Ansprechpartner bei Fragen zu:

- Prävention Dr. Heinz Weiß, Tel.: 0711-9321-303
- Leistungen Herbert Bräuninger, Tel.: 0721-6098-240
- Allgemeines zur UKBW Service-Center, Tel.: 0711-9321-0 oder 0721-6098-0